

Ulrich Wockelmann  
Weststr. 10  
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3

44139 Dortmund

Iserlohn, 19.11.2005

In dem Rechtsstreit

**Az.: S 27 AS 420/05**

**Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58638 Iserlohn**

- Kläger -

gegen

**ARGE Märkischer Kreis,  
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Ulrich Odebralski**

- Beklagte -

stelle ich hiermit

## **Klage**

**auf ALG-II-anrechnungsfreie Erstattung der Kosten  
des erfolgreichen Widerspruchverfahrens vom 13.05.2005**

und zeige hiermit an, meine Interessen selbst zu vertreten.

Ich beantrage,

1. die Beklagte zur abschließenden, ALG-II-anrechnungsfreien Begleichung ihres Zahlungsrückstandes in Höhe von 67,71 € (73,21 € ./. 5,50 € geleistete Anzahlung) aus dem gegen die Beklagte gewonnenen Widerspruchsverfahren zu verurteilen,
2. die Beklagte zur ALG-II-anrechnungsfreien Zahlung der zusätzlichen, zur Vorbereitung dieses Prozesses notwendig entstandenen Kosten zu verurteilen, sowie
3. der Beklagten die Verfahrenskosten insgesamt aufzulegen.

### Begründung:

#### I. Chronologische Schilderung des Sachverhalts

Mit Schreiben vom 25.04.2005 wurde dem Kläger von der Beklagten eine allgemeine Vorladung im Sinne des § 59 SGB II für den 11.05.2005 zugestellt. Das beigefügte Begleitschreiben für Rückmeldungen nutzte der Kläger, um fristgerecht eine sachlich begründete Terminänderung zu beantragen.

**Beweis:** Bitte des Klägers um Terminverschiebung vom 30.04.2005

Die Terminverschiebung lag somit der ARGE Märkischer Kreis mehr als rechtzeitig vor. Die Beklagte widersprach dieser beabsichtigten Seminarteilnahme nicht.

Hätte die Beklagte jedoch auf dem Meldetermin 11.05.2005 bestanden, wäre es dem Kläger ein Leichtes gewesen, die Seminarteilnahme kurzzeitig zu unterbrechen. Bis zum Tag des Seminarbeginns lagen jedoch keine Einwendungen seitens der Beklagten gegen die Seminarteilnahme vor. Daraus schloss der Kläger folgerichtig, die Beklagte unterstütze und fördere seine Seminarteilnahme und werde sich in Kürze mit dem Vorschlag eines Ausweichtermins wieder an den Kläger wenden.

Die Terminänderung hatte den Zweck, an einem Arbeitslosenseminar teilzunehmen, das vom Deutschen Gewerkschaftsbund gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstaltet wurde und vom 10. bis 12.05.2005 ganztägig in Haus Ortlohn stattfand. Thema dieses Seminars waren die Arbeitsmarktintegration und der Umgang mit der Lebensrealität erwerbsloser Menschen.

**Beweis:** Schreiben des DGB Bezirk NRW vom 18.04.2005  
Seminarprospekt mit Programmablauf  
Teilnahmebestätigung

Obwohl also der Beklagten für den Meldetermin 11.05.2005 eine sachlich begründete Terminverschiebung von Seiten des Klägers vorlag und die Beklagte gegen diese begründete Terminverschiebung im Vorfeld nichts einzuwenden wusste, tat nunmehr überraschenderweise die Beklagte so, als habe von Seiten der Beklagten der Termin

weiterhin bestanden und als habe nur der Kläger es schuldhaft versäumt, diesen Termin wahrzunehmen.

Welche Absicht die Beklagte mit dieser Strategie offensichtlich verfolgte, wurde kurz darauf deutlich: Sofort noch am gleichen Tag, mit Schreiben vom 11.05.2005, wurde gegen den Kläger rechtswidrig eine Leistungskürzung in Höhe von 10 % seiner Bezüge verhängt. In diesem Verwaltungsakt vom 11.05.2005 wird wahrheitswidrig behauptet:

*„Meiner Einladung zum 11.05.2005 sind Sie leider - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - nicht nachgekommen. Sie haben mir auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Ihr Arbeitslosengeld II wird deshalb ab dem nächsten Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt, in einer ersten Stufe um 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Kalendermonaten abgesenkt.“*

**Beweis:** Schreiben vom 11.05.2005

Zur Abwehr dieser unberechtigten Leistungskürzung war der Kläger unbestreitbar gezwungen, mit Schreiben vom 13.05.2005 Widerspruch einzulegen.

**Beweis:** Widerspruch des Klägers vom 13.05.2005 gegen den Verwaltungsakt der Beklagten vom 11.05.2005

Zum folgenden Meldetermin am 02.06.2005 erschien der Kläger vorsorglich in Begleitung eines Gesprächszeugen. Frau WILLMS-BECKE, die damalige Fallmanagerin, vermochte jedoch nach eindringlicher Befragung durch den Kläger nicht mehr länger zu leugnen, dass die Bitte um Terminverschiebung seitens des Klägers unstrittig fristgerecht vorgelegen hatte und seitens der Beklagten auch zu keinem Zeitpunkt Einwände gegen die Seminarteilnahme bestanden hatten.

**Zeuge:** Herr ANDREAS SPANNAGEL, Unnaer Str. 25, 58636 Iserlohn

**Beweis:** Gesprächsprotokoll vom 02.06.2005

Es ist leicht ersichtlich, dass sich die Sachbearbeiter an dieser Stelle ertappt wussten bei dem erneuten Versuch, wider besseres Wissen und rechtswidrig eine ungerechtfertigte Leistungskürzung gegen einen Kunden zu verhängen und durchzusetzen. Allzu offensichtlich und eifertig bemühte sich die Beklagte nun in der Folge um Schadensbegrenzung und Bagatellisierung.

**Beweis:** Schreiben von Fr. WILLMS-BECKE vom 07.06.2005

So beschlossen nach eingehender Beratung Herr ULRICH ODEBRALSKI, Geschäftsführer der ARGE MK, und Herr HORST MÜLLER, Sachgebietsleiter bei der ARGE MK, den ordnungsgemäßen Widerspruch des Klägers vom 13.05.2005 gegen den ungerechtfertigt belastenden Verwaltungsakt der Beklagten vom 11.05.2005 gar nicht erst aktenkundig werden zu lassen. Sie entschieden sich offensichtlich gemeinsam zu der durch die Rechtsordnung nicht gedeckten Vorgehensweise, den ordnungsgemäßen Widerspruch des Klägers nicht zu bearbeiten, sondern unbearbeitet dem Kläger wieder zurückzusenden, da sie sich unbestritten in der unterlegenen Rechtsposition wussten und

den legitimen Kostenerstattungsanspruch des Klägers befürchteten.

**Beweis:** Anhang des Schreibens von Fr. WILLMS-BECKE vom 07.06.2005  
(Original-Widerspruch des Klägers vom 13.05.2005, abgezeichnet  
von ULRICH ODEBRALSKI und HORST MÜLLER, Vorlage im Termin)

Der Grund für diese Vorgehensweise der Beklagten liegt auf der Hand: Bereits zweimal zuvor obsiegte der Kläger gegen die Beklagte bzw. ihren juristischen Vorläufer, dessen Aktenstand sie übernahm, im Widerspruchsverfahren - in beiden Fällen wegen unberechtigter Leistungskürzung. Diese Erfahrungswerte der ARGE MK ließen schon in der Vergangenheit in beiden Fällen keine andere Reaktion zu, als dass am 18.09.2004 widerwillig eine Kostenerstattung in Höhe von **30,46 Euro** und am 27.09.2004 widerwillig eine Kostenerstattung in Höhe von **36,07 Euro** an den Kläger überwiesen wurde.

**Beweis:** Kontoauszug über die Kostenerstattungszahlungen  
vom 18.09.2004 und 27.09.2004

Der Widerwillen schon der juristischen Vorläuferinstitution der ARGE MK - Arbeitsamt Iserlohn - wird unterstrichen durch die Tatsache, dass der Kläger sich schon damals an das Sozialamt der Stadt Iserlohn mit einem Antrag auf Vorschussleistung wenden musste, um die beiden Versuche der behördlichen Leistungsverweigerung abzuwehren und seinem Recht auf Rückerstattung entstandener notwendiger Auslagen Nachdruck zu verleihen.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 02.09.2004 an das Sozialamt  
der Stadt Iserlohn

Bereits aus zwei vorgelagerten Verfahren des Klägers lagen der Beklagten somit konkrete Erfahrungs- und Vergleichswerte vor, dass in erfolgreich abgeschlossenen Widerspruchsverfahren erfahrungsgemäß zwangsläufig derartige Bagatellbeträge zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung anfallen, von Amts wegen als plausibel anerkannt sind und daher kurzfristig und unbürokratisch zurückzuerstatten sind - zumal der Kläger ausschließlich erstattungspflichtige Kostenpositionen geltend gemacht hatte.

Eine derartige »Niederlage« gegen einen juristischen Laien zum dritten Mal in Folge zu erleiden, hätte für die Verantwortlichen der ARGE MK - in ihren eigenen Augen - einen erheblichen Gesichtsverlust bedeutet. Eine dritte Einspruchsniederlage in Folge musste daher um jeden Preis vermieden werden. Genau aus diesem Grund wurde Fr. WILLMS-BECKE offensichtlich von ihren Vorgesetzten dazu instrumentalisiert, im Schreiben vom 07.06.2005 bagatellisierend und teilweise grob wahrheitswidrig zu behaupten:

*„Da in Absprache mit mir der Einladungstermin auf den 02.06.2005 verschoben wurde, habe ich diesen Termin als Ersteinladung gekennzeichnet. Damit ist auch der Text der zweiten Einladung inklusive mögliche Sanktionen hinfällig. Somit sehe ich den ganzen Vorgang als erledigt an und sende Ihnen alles wieder zurück.“*

Was sich hier vordergründig als unbürokratisch darstellt »Somit sehe ich den ganzen Vorgang als erledigt an und sende Ihnen alles wieder zurück«, erweist sich bei genauem Hinsehen als missglückter Versuch, den ordnungsgemäßen und berechtigten Widerspruch des Klägers gar nicht erst aktenkundig werden zu lassen, den erneut berechtigten Kostenerstattungsanspruch des Klägers zu unterlaufen und somit ihm rechtsmissbräuchlich die Kosten für ARGE-interne Fehlerursachen aufzubürden - obwohl doch gemäß Analyse des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (<http://www.paritaet.org/>) im monatlichen Regelsatz von 345,00 Euro keine Kosten für »Rechtsverteidigung« vorgesehen sind.

Zugunsten der Beklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass die zum dritten Mal unberechtigte Leistungskürzungssanktion diesmal unerwartet rasch von der Beklagten zurückgenommen wurde. Aus diesem Grund hieß es im Schreiben des Klägers vom 16.06.2005 an die Widerspruchsstelle der Beklagten: „ (...) *auch mein Widerspruch gegen die dritte unberechtigte Leistungskürzung war erfolgreich. Für die unerwartet rasche und unbürokratische Abwicklung bedanke ich mich bei Ihnen und besonders bei Frau Willms-Becke.*“

Mit gleichem Schreiben erinnert der Kläger die Widerspruchsstelle jedoch bereits vorsorglich an seinen wie gehabt berechtigten Kostenerstattungsanspruch:

*„Im Zusammenhang mit der juristischen Fundierung meines erfolgreichen Widerspruchs entstanden mir erneut Kosten für Internet-Recherchen, Telefonate, Fahrtkosten, Porto, Kopien, Büromaterial- und Druckerkosten. Im vorliegenden Fall veranschlage ich diese Kosten mit 37,86 €. Wie gehabt nehmen Sie bitte umgehend die Überweisung auf meine bekannte Bankverbindung vor.“*

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 16.06.2005

Erwartungsgemäß widersprach die Beklagte dem Kläger nicht. Offensichtlich wusste die Widerspruchsstelle auch dieses Mal weder Einwände gegen die Höhe noch gegen die Einzelpositionen dieses erneuten Kostenerstattungsanspruches vorzubringen.

Nach einer Bearbeitungszeit von fast zwei Monaten sah sich der Kläger genötigt, mit Einschreibebrief vom 10.08.2005 den Geschäftsführer der Beklagten noch einmal persönlich an die Überweisung des unbestrittenen Zahlungsrückstandes zu erinnern:

*„Sehr geehrter Herr Odebralski, auch mein Widerspruch gegen die dritte unberechtigte Leistungskürzung war erfolgreich. Wie bereits mit Schreiben vom 16.06.2005 mitgeteilt, entstanden mir im Zusammenhang mit der juristischen Fundierung meines erfolgreichen Widerspruchs erneut Kosten für Internet-Recherchen, Telefonate, Fahrtkosten, Porto, Kopien, Büromaterial- und Druckerkosten. Trotz einer Bearbeitungszeit von mittlerweile fast zwei Monaten konnte ich jedoch noch keinen Zahlungseingang für die ausstehende Summe in Höhe von 37,86 € feststellen. Durch das Porto- und Einschreibeentgelt für vorliegendes Mahnschreiben erhöht sich Ihr aktueller Zahlungsrückstand auf mittlerweile 40,01 €. Ich erwarte nunmehr abschließende Bearbeitung bis spätestens 20.08.2005.“*

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 10.08.2005

Mit Schreiben vom 31.08.2005 antwortet die Widerspruchsstelle, Herr TEKAMPE. Seit dem Widerspruch des Klägers vom 13.05.2005 gegen die unberechtigte Leistungskürzung der Beklagten vom 11.05.2005 sind mittlerweile mehr als dreieinhalb Monate vergangen.

Das Schreiben der Widerspruchsstelle verschweigt die Tatsache, dass der Kläger bereits mit Schreiben vom 16.06.2005 (s.o.) seinen gesetzlich verbrieften Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Zusammenhang mit seinem erfolgreichen Widerspruch wie in den beiden vorgelagerten Widerspruchssachverhalten glaubhaft gemacht hatte. Weder widersprach die Widerspruchsstelle der Höhe der geltend gemachten Auslagen, noch erklärte sie auch nur eine einzige der aufgeführten Kostenpositionen als nicht erstattungsfähig. Über einen Zeitraum von mehr als zweieinhalb Monaten widersprach somit die Widerspruchsstelle nicht dem Anspruch des Klägers auf Erstattung notwendiger Auslagen in Höhe von bis dato 37,86 Euro. Nicht einmal eine Prüfungszeit von mehr als zweieinhalb Monaten förderte also auch nur einen Ablehnungsgrund gegen den Kostenerstattungsanspruch des Klägers zutage.

**Beweis:** Schreiben der Widerspruchsstelle vom 31.08.2005

Die Widerspruchsstelle war sich zu diesem Zeitpunkt sehr wohl der Tatsachen bewusst, dass der gesetzlich verbrieft Kostenerstattungsanspruch des Klägers einerseits aus Sicht der ARGE MK als Bagatellobetrag einzustufen war, andererseits aus Sicht des Klägers jedoch mehr als ein Zehntel seines monatlichen Regelsatzes ausmachte.

Die ARGE MK stand also vor der Entscheidung, dem Kläger entweder - wie in den beiden zeitlich vorgelagerten, von der Leistungsträgerin unnötig provozierten Widerspruchsverfahren - unbürokratisch seine notwendig entstandenen Auslagen in voller Höhe zu ersetzen, oder ihn durch nachträglichen, kleinlichen und bürokratischen Kleinkrieg vorsätzlich zu zermürben und ihn um die Rückerstattung seiner plausibel glaubhaft gemachten, unwidersprochen entstandenen Auslagen zu bringen.

Verhängnisvollerweise entschied sich die Beklagte in ihrer Defensive für die letztgenannte Vorgehensweise.

Die Widerspruchsstelle war sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls sehr wohl der Tatsache bewusst, dass die Beklagte in der Rechtsbehelfsbelehrung ihres unberechtigten Leistungskürzungsbescheides vom 11.05.2005 den Kläger nicht darauf hingewiesen hatte, welche Nachweisanforderungen sie jeweils tagesaktuell rückwirkend an die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen bei erfolgreichen Widersprüchen knüpft. Die Rechtsbehelfsbelehrung war somit vorsätzlich darauf gerichtet, selbst obsiegende Widerspruchsführer von vornherein durch vorenthaltene Rechtsinformationen in eine unterlegene Rechtsposition abzurängen.

Dabei war sich die Beklagte stets in vollem Umfang ihrer eigentlichen Verantwortung bewusst, gemäß § 1 (1) SGB I „besondere Belastungen des Lebens (...) abzuwenden oder auszugleichen“ und hierfür gemäß (2) die „erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung“ zu stellen, entschied sich jedoch offensichtlich im vorliegenden Fall ebenso bewusst dafür, den als lästig empfundenen Kläger durch vorenthaltene Rechtsinformationen vorsätzlich finanziell

zu schädigen, um vermutlich ihrerseits in der Beurteilung ihres Haushaltsergebnisses durch übergeordnete Instanzen gut dazustehen.

Diese weitere „besondere Belastung“ für das Leben des Klägers provozierte die Beklagte vorsätzlich bereits durch ihren bewusst unrechtmäßigen Leistungskürzungsbescheid. Bei einem monatlichen Gehalt von 3.450,00 Euro mag eine Einbuße von 34,50 Euro nicht ins Gewicht fallen, bei einem monatlichen Regelsatz von nur 345,00 Euro hingegen führt eine unberechtigte Kürzung um 34,50 Euro unmittelbar zur besonderen psychischen und materiellen Lebensbelastung, wenn nicht gar zur existenziellen Lebensbedrohung. Damit jedoch machte sich die Beklagte vorsätzlich schuldig an ihrem gesetzlichen Basisauftrag, gemäß § 1 (1) SGB I „zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit“ unmittelbar und aktiv beizutragen.

Von der besonderen psychischen und materiellen Lebensbelastung des Klägers weiß die Beklagte bereits seit dem 01.01.2005 durch Übernahme des Aktenbestandes. Der Beklagten ist hieraus bekannt, dass der Kläger von seiner Grundsicherung (345,00 Euro) Monat für Monat in Höhe von 51,13 Euro einen alten Bausparkredit abzuzahlen hat.

#### **Beweis: Kontoauszug der LBS für das Jahr 2004**

Die Beklagte muss sich folgerichtig auch der Tatsache bewusst gewesen sein, dass dem durch sie finanziell ohnehin stark eingeschränkten Kläger zur weiteren Durchsetzung seines Kostenerstattungsanspruches weitere Folgekosten erwachsen mussten, z.B. in Form von weiterer Rechtsberatung, Literaturrecherche, Fahrtkosten, Internetkosten. Möglicherweise spekulierte die Beklagte auch angesichts ihrer eigenen angeschlagenen Haushaltslage darauf, dass Kunden, die ohnehin unterhalb des Existenzminimums leben, sich keine juristischen Durchsetzungsmöglichkeiten für ihre Kostenerstattungsansprüche mehr leisten können.

Vor diesem Hintergrund belässt es die Beklagte in ihrem Schreiben vom 31.08.2005 dabei, dem Kläger lediglich abstrakt einen Kostenerstattungsanspruch zuzubilligen, ohne jedoch den seit dreieinhalb Monaten begründeten und seit zweieinhalb Monaten finanziell konkretisierten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von bis dato **37,86 Euro** auch nur zu erwähnen oder gar bereits unbürokratisch zur Abwendung der von der Beklagten verschuldeten gesteigerten Belastungssituation des Klägers an diesen zu überweisen.

#### **Beweis: Schreiben der Beklagten vom 31.08.2005**

Durch die juristische Überprüfung dieses überflüssigen, weil auf Eskalation und Verzögerungstaktik gerichteten Schriftsatzes der Beklagten vom 31.08.2005 entstanden dem Kläger nicht geringe weitere Folgekosten. Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden dem Kläger auf Veranlassung der Beklagten erneut Kosten für langwierige Internet-Recherchen, Festnetzkosten, Handykosten, Fahrtkosten, Kopienkosten, Fernleihgebühren, anteilige Toner- und Papierkosten, Portokosten und Einschreibengebühren, so dass sich der Zahlungsrückstand der ARGE MK am 14.09.2005 auf **73,21 Euro** erhöhte. Das entsprach bereits zu diesem Zeitpunkt konkret 21,22 % des monatlichen Regelsatzes der Grundversorgung des Klägers.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 14.09.2005

Obwohl die Beklagte ihr unrechtmäßiges Vorgehen bereits eingestanden und teilweise korrigiert hatte, traf daraufhin die Widerspruchsstelle mit Schreiben vom 22.09.2005 die Entscheidung, der Widerspruch sei als unzulässig zu verwerfen. Konträr zur vorherigen Aussage am 31.08.2005 hieß es nun am 22.09.2005, die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Kosten seien nicht zu erstatten.

**Beweis:** Entscheidung der Widerspruchsstelle vom 22.09.2005

Zur Begründung heißt es dort, der Widerspruch sei „nur gegen Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X zulässig.“ Vorsätzlich wahrheitswidrig heißt es weiter, „mit dem angefochtenen Schreiben vom 11.05.2005“ seien „Rechte des Widerspruchsführers weder begründet noch geändert, entzogen oder festgestellt“ worden. „Das Schreiben diene lediglich als Information, dass eine Leistungskürzung (...) für den Fall beabsichtigt war, dass einer Einladung nicht Folge geleistet werde.“ Eine Sanktion sei nicht eingetreten, heißt es in der vorsätzlich wahrheitswidrigen Begründung weiter.

**Beweis:** Entscheidung der Widerspruchsstelle vom 22.09.2005

Richtig ist hingegen, dass es im Leistungskürzungsbescheid vom 11.05.2005 wörtlich - und wie bereits ausgeführt, ebenfalls wahrheitswidrig - heißt:

*„Sehr geehrter Herr Wockelmann,*

*meiner Einladung zum 11.05.05 sind Sie leider - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen - nicht nachgekommen. Sie haben mir auch keinen wichtigen Grund mitgeteilt, der Sie daran gehindert hat, den Termin wahrzunehmen. Ihr Arbeitslosengeld II wird deshalb ab dem nächsten Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt, in einer ersten Stufe um 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Kalendermonaten abgesenkt. Zusätzlich fällt der Zuschlag nach § 24 SGB 11 weg. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Sie haben Gelegenheit sich hierzu zu äußern.“*

**Beweis:** Leistungskürzungsbescheid vom 11.05.2005

Entgegen der wahrheitswidrigen Behauptung der Widerspruchsstelle handelte es sich somit sehr wohl um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, denn ein „Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Konkret benennt der Leistungskürzungsbescheid folgende negative unmittelbare Rechtswirkungen, die nach außen auf den Kläger gerichtet waren:

*„Ihr Arbeitslosengeld II wird deshalb ab dem nächsten Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt, in einer ersten Stufe um 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung für die Dauer von drei Kalendermonaten abgesenkt. Zusätzlich fällt der Zuschlag nach § 24 SGB II weg. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.“*

Durch diesen negativen, belastenden Verwaltungsakt wurden unverkennbar Rechte des Widerspruchsführers geändert und entzogen. Damit lag am 11.05.2005 zweifelsfrei ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, der mit einem Widerspruch angefochten werden konnte, ja, vom Kläger mit einem Widerspruch angefochten werden musste, um die erneut ungerechtfertigte Rechtsbeugung abzuwenden.

In der anhängten Rechtsbehelfsbelehrung führt die Widerspruchsstelle ergänzend aus, grundsätzlich könne dem Widerspruchsführer zwar Kostenersatz nicht gewährt werden, bestätigt jedoch im Einklang mit ihrem Schreiben vom 31.08.2005, dem Widerspruchsführer sei zu Recht ein Kostenersatz gemäß § 63 SGB X in Aussicht gestellt worden. Deswegen sei eine Erstattung vorzunehmen, und dies werde dem Widerspruchsführer in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid mitgeteilt.

**Beweis:** Entscheidung der Widerspruchsstelle vom 22.09.2005  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

In diesem Kostenfestsetzungsbescheid formuliert die Widerspruchsstelle lediglich ihr Unvermögen, die Kostenrechnung des Widerspruchsführers nachvollziehen zu können. Damit gibt die Widerspruchsstelle unbestreitbar zu, dass ihr eine Kostenrechnung des Klägers vorliegt. Es liegt somit lediglich an der Widerspruchsstelle, diese nicht nachvollziehen zu können.

**Beweis:** Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005

Zudem ergeht sich die Widerspruchsstelle in unklaren Vermutungen über die Gesetze, die sie selbst in vorliegendem Fall anzuwenden habe. So begründet die Beklagte ihr Unvermögen, die vorliegende Kostenrechnung nachvollziehen zu können, damit, die Kostenrechnung des Klägers decke sich nicht mit eventuellen (!) (?) „Gebührenrechtsbestimmungen nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz“. Die Beklagte dokumentiert im Übrigen hier schriftlich ihre eigene Unsicherheit in der zutreffenden Rechtsanwendung, da es offensichtlich innerhalb ihrer Abteilungen unlösbare Kontroversen und Zweifel darüber gibt, ob und wann die Anwendung bestimmter Gesetze im Fall des Klägers zutrifft.

**Beweis:** Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005

Dieser gesonderte Kostenfestsetzungsbescheid wurde am 22.09.2005 nicht etwa von der „ARGE Märkischer Kreis“ oder der „Agentur für Arbeit Iserlohn“, sondern vom „Arbeitsamt Iserlohn“ als Unterbehörde der „Bundesanstalt für Arbeit“ erlassen.

**Beweis: Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005**

Mit Wirkung zum 31.12.2004 wurde jedoch das „Arbeitsamt Iserlohn“ juristisch aufgelöst, ebenso die „Bundesanstalt für Arbeit“. Der Kläger hingegen ist unbestreitbar Kunde der „ARGE Märkischer Kreis“. Damit wurde der Verwaltungsakt vom 22.09.2005 (Kostenfestsetzungsbescheid) unbestreitbar von einer Behörde erlassen, die es seit dem 01.01.2005 nicht mehr gibt. Damit liegt ein absoluter Nichtigkeitsgrund vor:

Gemäß § 40 (1) SGB X ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Gemäß § 40 (2) SGB X ist ein Verwaltungsakt ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 nichtig, der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht (gemäß § 33 (3) SGB X) erkennen lässt.

Dieser absolute Nichtigkeitsgrund eines Verwaltungsaktes ist vorliegend gegeben, da einerseits die im Briefkopf genannte erlassende Behörde mit Wirkung zum 31.12.2004 aufgelöst wurde, andererseits der Kläger aktuell nicht mehr Kunde der aufgelösten Behörden „Bundesanstalt für Arbeit“ oder „Arbeitsamt Iserlohn“ sein kann. Damit ist der Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005 in Höhe von 5,55 Euro nichtig.

**Beweis: Kostenfestsetzungsbescheid vom 22.09.2005**

Dieser Kostenfestsetzungsbescheid wurde vom Kläger mit Schreiben vom 15.10.2005 angefochten.

**Beweis: Widerspruch des Klägers vom 15.10.2005 gegen den  
Kostenfestsetzungsbescheid**

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.10.2005 wies die Widerspruchsstelle der ARGE Märkischer Kreis den Widerspruch des Klägers gegen den nichtigen Kostenfestsetzungsbescheid der aufgelösten Behörde „Arbeitsamt Iserlohn“ vom 22.09.2005 als „unbegründet“ zurück. Die Beklagte versteifte sich in ihrer Begründung lediglich darauf, der Kläger habe die notwendigen Aufwendungen in ihren Augen nicht korrekt nachgewiesen. Dem ist jedoch bereits entgegenzuhalten, dass die Beklagte trotz monatelanger Prüfung der Kostenaufstellung des Klägers weder dem Inhalt noch der Höhe nach zu widersprechen wusste. Trotz gleichem Nachweismodus wurde immerhin am 18.09.2004 widerwillig eine Kostenerstattung in Höhe von **30,46 Euro** und am 27.09.2004 widerwillig eine Kostenerstattung in Höhe von **36,07 Euro** an den Kläger überwiesen.

Lediglich eine erste, nicht näher erläuterte Dokumentenpauschale in Höhe von nur 5,00 Euro sowie Auslagen für nur eine Briefmarke in Höhe von 0,55 Euro billigt nun die Beklagte dem Kläger „großzügigerweise“ zu. Bereits gegen diese unzulängliche Ermessensentscheidung ist jedoch einzuwenden, dass es die Sachbearbeiter der

Beklagten angesichts des Schriftwechsels buchstäblich vor Augen hatten, dass die tatsächlichen Kosten des Klägers weitaus höher gewesen sein mussten. Bereits aus den eingegangenen Briefen konnte sie leicht ersehen, dass der Kläger darüber hinaus zwei Schreiben per Einschreiben an sie gerichtet hatte. Ebenso hätte sie bereits aus der Aktenlage die Berechtigung der Rückerstattung *mehrerer* Dokumentenpauschalen erkennen können. Außerdem ließ bereits der Inhalt der Klägerschreiben erkennen, dass der Kläger - als juristischer Laie - sich tatsächlich, wie von ihm vorgetragen, u. a. über umfangreiche Internetrecherchen die für die erfolgreiche Abwehr der dritten unberechtigten Leistungskürzung notwendigen Rechtsinformationen angeeignet hatte und ihm hierfür schon dem ersten Anschein nach nicht geringe Kosten entstanden sein mussten.

## II. Schlussbemerkungen

Mit hoher Wahrscheinlichkeit zeigt sich auch im vorliegenden Fall des Klägers, dass die Sachbearbeiter der Beklagten, vermutlich auch in Erfüllung ihrer abhängigen weisungsgebundenen Arbeitnehmerposition, vorrangig hausinternen Handlungsanweisungen folgten als dem offiziellen gesetzlichen Sozialauftrag, auf den sie verpflichtet wurden.

Genau wie andere Fälle deutschlandweit bezeugen, verdeutlicht auch der vorliegende Fall des Klägers, wie weit entfernt die sozialen Dienste und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland noch davon sind, gemäß § 1 (1) SGB I „(...) zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen (zu) gestalten (...)“.

Der Kommentar „Haufe SGB-Office“ führt hierzu aus: „Ziele wie soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit weisen auf ein gemeinnütziges, menschliches, wohltätiges und hilfsbereites Verhalten in der Gesellschaft hin. Diese Ziele betreffen das allgemeine Grundanliegen des Sozialstaates.“ Die konkrete Verwirklichung dieses sozialen Verhaltens steht im vorliegenden Fall des Klägers noch aus. Statt tatkräftiger Hilfsbereitschaft stieß der Kläger nur auf erneut ungerechtfertigte Leistungskürzung, Vertuschungsgehebe, schleppendes Verwaltungshandeln und Leistungsverweigerung - mit den Auswirkungen besonderer materieller und psychischer Lebensbelastung. Statt Integration in den ersten Arbeitsmarkt musste der Kläger sich zusätzlich existenziell als Kunde fortwährend, zeit- und kostenintensiv gegen ein „Dienstleistungsunternehmen“ wehren, welches ihm gemäß gesetzlichem Auftrag eigentlich helfen sollte.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsaktes vom 11.05.2005 enthielt keinen Hinweis auf besondere Formvorschriften für die Geltendmachung von Kosten-erstattungsansprüchen im Widerspruchsverfahren. Der Kläger hat also auch nach dem Prinzip von Treu und Glauben darauf vertrauen dürfen, dass die ordnungsgemäße Glaubhaftmachung der Aufwendungen genau so ausreicht wie in den beiden zeitlich vorgelagerten Widerspruchsverfahren. Hätte die Beklagte dem Kläger die erforderlichen Rechtsinformationen nicht von vornherein vorenthalten, auf welche Weise im Widerspruchsverfahren Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen sind und wie vor allem der Nachweis der Notwendigkeit zu erbringen ist, hätte der Kläger im Vorfeld entsprechend anders disponieren und Beweisvorsorge treffen können.

Der Kläger konnte sich - in Anlehnung an ein richtungsweisendes Grundsatzurteil des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 1997 - „(...) darauf verlassen, dass ein Amtsträger seiner Verpflichtung gerecht wird, den von ihm zu betreuenden Personenkreis ausreichend zu belehren, aufzuklären und ihm beizustehen, damit insbesondere ein Gesuchsteller das Erreichen kann, was er zu Erreichen wünscht und was ihm das Gesetz zubilligt, damit vermeidbarer Schaden von ihm ferngehalten wird.“ (OLG Karlsruhe 17.01.1997, zitiert nach: info also 1999, ISDN 0179-8863, S. 35f.)

Die Behörde hat eine umfassende Beratungs-, Informations- und Betreuungspflicht (§§ 13-17 SGB I). Wenn falsch oder unvollständig beraten wurde und dadurch Nachteile entstehen, ist die Behörde zur Korrektur verpflichtet (Renn/Schoch 2005, Rz. 153). Man kann von dieser Behörde verlangen, dass dieser Nachteil „mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelung, also durch eine vom Gesetz vorgesehene zulässige und rechtmäßige Amtshandlung, ausgeglichen wird.“ (BSG, Die Sozialgerichtsbarkeit, S. 405). Das Begehren des Klägers ist nunmehr auf den noch ausstehenden Ausgleich der zu seinen Lasten verschuldeten Nachteile ausgerichtet.

Die Forderung des Gesetzgebers, das Recht des Sozialgesetzbuches solle also „dazu beitragen, (...) besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen“, wurde nicht einmal ansatzweise verwirklicht, vielmehr augenscheinlich sogar in ihr Gegenteil verkehrt. Das Recht des Sozialgesetzbuches verpflichtete auch konkret die Beklagte gegenüber dem Kläger, gemäß § 1 (2) SGB I dazu beizutragen, „dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen **rechtzeitig und ausreichend** zur Verfügung stehen.“ Offensichtlich speulierte die Beklagte vielmehr im vorliegenden Fall provokativ rechtswidrig auf Erfahrungswerte der ARGE, dass bislang nur ein geringer Prozentsatz von Widerspruchsentscheidungen und Kostenfestsetzungsbescheiden überhaupt als erfolgreiche Klage vor die Sozialgerichte gelangt.

Die Haltung der Beklagten, die Kostenrechnung des Klägers über die Rückerstattung notwendiger Auslagen eines erfolgreichen Widerspruchsverfahrens nicht nachvollziehen zu können, und stattdessen irgendwelche angeblich fehlenden Nachweise in einer kalendarisch-chronologisch geordneten Form zu verlangen, sicherte jedoch wohl nur den Mitarbeitern der Beklagten ihren Arbeitsplatz - nebst oft beklagter, wenngleich selbstverschuldeter Überlastung. Im vorliegenden Fall scheiterte die Haltung der Beklagten jedoch am Rechtsempfinden des Klägers und provozierte unnötigerweise die Eskalation, dass sich nunmehr bedauerlicherweise ein Sozialgericht mit einem Sachverhalt befassen muss, der aus Sicht der ARGE MK stets nur ein Bagatellbetrag war und von einem gut ausgebildeten Verwaltungsangestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches mit einem Federstrich längst zugunsten des Klägers entschieden worden wäre.

Hochachtungsvoll

- Ulrich Wockelmann -